

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Schleswig-Holstein

Kiel, 30.07.2004

Per e-mail
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

in K i e l

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4743</p>

Bekämpfung der Internetkriminalität
hier: Stellungnahme zu dem Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 15/3373

Ihr Schreiben vom 08. Juni 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag der CDU-Fraktion.

Mit der im Antrag der CDU-Fraktion geforderten Gewährleistung der Strafverfolgungsmöglichkeit bei schweren Straftaten (gem. Katalog § 100a StPO) im Zusammenhang mit Internetverbindungsdaten würde eine erhebliches Strafverfolgungshindernis beseitigt werden.

Insoweit findet der Antrag die Zustimmung des BDK LV SH.

Auch die Erweiterung der Katalogtaten des § 100a StPO entspricht den Bedarfen der Strafverfolgungsbehörden.

Insbesondere die bereits für den schwerwiegenden Rechtseingriff der akustischen Beweissicherung aus Wohnungen gem. § 100c Abs. 1 Nr. 3a) StPO aufgeführten Tatbestände des § 332 (Bestechlichkeit) und § 334 (Bestechung) StGB gehören schon aus Gründen der teleologischen Ansätze des Gesetzgebers folgerichtig auch in den Katalog des § 100a StPO. Damit würde eine offensichtliche Schiefelage hinsichtlich der zur Verfügung stehenden strafprozessualen Instrumente zur Bekämpfung der Korruption bereinigt werden.

Neben den von der CDU-Fraktion angeregten gesetzlichen Änderungen wird von uns empfohlen, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung der

Internetkriminalität zu prüfen und in eine umfassende Sicherheitskonzeption aufzunehmen.

Angesichts des enormen Schadens für die Wirtschaft und die Allgemeinheit durch Verbreitung von Computerviren und Spam-Mails (jährlich mehrere Milliarden Euro), sollte die „Aufwertung“ der Computersabotage gem. § 303b StGB von einem relativen Antragsdelikt zu einem Offizialdelikt diskutiert werden.

Weitere Ansätze lassen sich u.a. aus dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung entnehmen (dortige Nr. 2.7). Problemstellungen ergeben sich auch nach dortigen Erkenntnissen in erster Linie aus der Verschleierung der Identität von Tätern. Auch noch so gut gemeinte Präventionsansätze helfen nicht, wenn eine entsprechend hohe kriminelle Energie umgesetzt wird. Hier müssen die Strafverfolgungsbehörden ein wirkungsvolles Instrumentarium an die Hand bekommen.

Aber auch das Abstellen identifizierter Vollzugsdefizite ist ein wichtiger Aspekt. Die Bekämpfung der Internetkriminalität mit ihren steigenden Tendenzen und vielfältigen Erscheinungsformen findet kaum eine entlastende Entsprechung in anderen Bereich. Somit ist klar, dass eine effektive Bekämpfung zum Nulltarif nicht zu erhalten ist. Qualifizierungs- und Ausstattungsmaßnahmen sind bei allen betroffenen Strafverfolgungsbehörden erforderlich.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass ein einmal in das Internet eingestellte Foto eines Opfers (z.B. bei kinderpornografischem Inhalt) realistisch niemals wieder unter Kontrolle gebracht werden kann. Hierdurch halten Rechtsbruch und Viktimisierung zeitlich unendlich an.

Wir hoffen mit diesem Schreiben der Meinungsbildung und der Sache gedient zu haben. Für erläuternde Ausführungen stehen wir gerne auch persönlich zur Verfügung.

i.V.

gez. Stephan Nietz